VERORDNUNG (EWG) Nr. 814/82 DER KOMMISSION

vom 6. April 1982

über die Lieferung von Butter im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an Indien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1312/80 des Rates vom 28. Mai 1980 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Milchfetten an bestimmte Entwicklungsländer und Spezialorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1980 (2), insbesondere auf Artikel 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1401/81 des Rates vom 19. Mai 1981 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Milchfetten an bestimmte Entwicklungsländer und Spezialorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1981 (3), insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfeprogramme, die durch die im Anhang aufgeführten Verordnungen des Rates festgelegt worden sind, hat Indien die Lieferung der im Anhang aufgeführten Menge Butter beantragt.

Infolgedessen ist nach den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 303/77 der Kommission vom 14. Februar 1977 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Magermilchpulver und Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3474/80 (5), die Lieferung durchzuführen.

Es ist erforderlich, insbesondere die Lieferfristen und Lieferbedingungen sowie das von den Interventionsstellen zur Bestimmung der Kosten anzuwendende Verfahren festzulegen.

Artikel 2 Absatz 2 der Verordnungen (EWG) Nr. 1312/80 und (EWG) Nr. 1401/81 sieht vor, daß, sofern die normale Preisentwicklung auf dem Markt nicht gestört wird, die Lieferung von Butter oder Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe durch Butter oder Butterfette, die auf dem Gemeinschaftsmarkt verfügbar sind, sichergestellt wird, falls die Marktlage es nicht erlaubt, die Lieferung aus der öffentlichen Lagerhaltung durchzuführen. Da die letztgenannte Bedingung erfüllt ist und die betroffenen Mengen nicht hoch genug sind, um die normale Preisentwicklung auf dem Markt zu stören, ist die Aufforderung zum Ankauf auf dem Markt angebracht, um die Lieferung von Butter sicherzustellen.

Der Umfang des Nahrungsmittelhilfeprogramms erfordert einen ununterbrochenen Lieferrhythmus, und die übliche Frist, die zur tatsächlichen Durchführung der Lieferung erforderlich ist, beträgt mehrere Monate. Es ist wahrscheinlich, daß im Laufe des Milchwirtschaftsjahres 1981/82 die Kommission sich veranlaßt sieht, für die im Wirtschaftsjahr 1982/83 durchzuführenden Lieferungen Höchstbeträge festzusetzen.

Wegen der engen Beziehung, die zwischen dem Marktpreis für Butter und Magermilchpulver und dem Interventionspreis dieser Erzeugnisse besteht, ist unter diesen Umständen zu befürchten, daß bei den Betreffenden eine zögernde Haltung vorherrscht, solange der Ratsbeschluß über die gemeinsamen Agrarpreise und die Währungsmaßnahmen in der Landwirtschaft nicht bekannt ist. In dieser unsicheren Lage hat die Erfahrung gezeigt, daß mehrere Betroffene es vorziehen, keine Angebote zu unterbreiten, während andere anhand irriger und voneinander abweichender Vorausschätzungen Angebote einreichen und folglich Gefahr laufen, daß ihr Angebot entweder nicht angenommen wird oder ihnen erhebliche Verluste verursacht, die sie später veranlassen, auf die Durchführung der Maßnahme, für die sie zum Zuschlagsempfänger oder zur vertragschließenden Partei in freihändiger Vergabe erklärt worden sind, zu verzichten. Um die Abgabe von Angeboten zu veranlassen und sich zu vergewissern, daß sie nicht auf fiktiven Grundlagen berechnet werden, die jede objektive Beurteilung untersagen, ist es erforderlich, den für im Wirtschaftsjahr 1982/83 durchzuführende Lieferungen zugrunde gelegten Angebotsbetrag nach Maßgabe der Änderung der in Landeswährung angegebenen Interven-

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 134 vom 31. 5. 1980, S. 14.
(3) ABl. Nr. L 141 vom 27. 5. 1981, S. 5.
(4) ABl. Nr. L 43 vom 15. 2. 1977, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 363 vom 31. 12. 1980, S. 50.

tionspreise, die sich aus den Ratsbeschlüssen für das Wirtschaftsjahr 1982/83 ergibt, bei der Zahlung zu erhöhen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang angegebene Interventionsstelle läßt die Lieferung der Butter als Nahrungsmittelhilfe unter den im Anhang angegebenen Sonderbedingungen durchführen.

Die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 303/77 über die Lieferung von Butteroil sind unter folgenden Bedingungen anwendbar:

a) Für die Kontrolle auf Übereinstimmung von Qualität und Verpackung mit den im Anhang zu dieser Verordnung angegebenen Bedingungen ist Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 303/77 anwendbar.

b) Die in Artikel 14 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 303/77 angegebenen Referenzen gelten als ersetzt durch die in Anmerkung 2 des Anhangs dieser Verordnung angegebenen Referenzen.

c) Die Ausschreibungskaution gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 303/77 beträgt 39,65 ECU je Tonne Butter.

Für die Lieferungen von Butter, die auf dem Markt der Gemeinschaft gekauft wurde, und für die die unter Punkt 9 des Anhangs genannte Lieferfrist nach dem Ende des Wirtschaftsjahres 1981/82 abläuft, wird infolge des Ratsbeschlusses über die gemeinsamen Agrarpreise und die Währungsmaßnahmen in der Landwirtschaft für das Wirtschaftsjahr 1982/83 der Angebotsbetrag, der sich aus der Durchführung des unter Punkt 12 des Anhangs genannten Verfahrens ergibt, bei der Zahlung um die Änderung des Interventionspreises für Butter erhöht, ausgedrückt in der Währung des Mitgliedstaats, in dem das Angebot eingereicht wurde.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. April 1982

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

ANHANG (1)

Bezeichnung der Partie	A	B
1. Angewandte Verordnungen des Rates:		
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1401/81 (Programm 1981)	
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1402/81	
2. Empfänger	Indien	
3. Bestimmungsland		
4. Gesamtmenge der Partie	500 t	400 t
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	ergibt sich aus der Anwendung des Verfahrens unter Punkt 12	
6. Herkunft der Butter	Ankauf auf dem Markt der Gemeinschaft	
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung	siehe Vermerk (2)	
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Butter / Supplied to the Indian Dairy Corporation under the food-aid programme of the European Economic Community / sowie	
	Bombay“	Calcutta“
9. Lieferfrist	Verschiffung im Mai 1982	
10. Lieferstufe und Lieferort	Verschiffungshafen der Gemeinschaft, der eine regelmäßige Verbindung mit dem Bestimmungsland unterhält (3)	
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers		
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung	
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	3. Mai 1982	

Bezeichnung der Partie	C	D
1. Angewandte Verordnungen des Rates:		
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1401/81 (Programm 1981)	
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1402/81	
2. Empfänger	Indien	
3. Bestimmungsland		
4. Gesamtmenge der Partie	587 t	587 t
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	ergibt sich aus der Anwendung des Verfahrens unter Punkt 12	
6. Herkunft der Butter	Ankauf auf dem Markt der Gemeinschaft	
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung	siehe Vermerk (2)	
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Butter / Supplied to the Indian Dairy Corporation under the food-aid programme of the European Economic Community / sowie	
	Bombay“	Calcutta“
9. Lieferfrist	Verschiffung im Juni 1982	
10. Lieferstufe und Lieferort	Verschiffungshafen der Gemeinschaft, der eine regelmäßige Verbindung mit dem Bestimmungsland unterhält (3)	
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers		
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung	
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	3. Mai 1982	

Bezeichnung der Partie	E	F
1. Angewandte Verordnungen des Rates:		
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1312/80 (Programm 1980)	(EWG) Nr. 1401/81 (Programm 1981)
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1313/80	(EWG) Nr. 1402/81
2. Empfänger	Indien	
3. Bestimmungsland		
4. Gesamtmenge der Partie	200 t	350 t
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	ergibt sich aus der Anwendung des Verfahrens unter Punkt 12	
6. Herkunft der Butter	Ankauf auf dem Markt der Gemeinschaft	
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung	siehe Vermerk (2)	
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Butter / Supplied to the Indian Dairy Corporation under the food-aid programme of the European Economic Community / sowie	
	Bombay“	Calcutta“
9. Lieferfrist	Verschiffung im Juli 1982	
10. Lieferstufe und Lieferort	Verschiffungshafen der Gemeinschaft, der eine regelmäßige Verbindung mit dem Bestimmungsland unterhält (3)	
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers		
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung	
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	3. Mai 1982	

Vermerke

(1) In den Fällen, in denen gemäß Punkt 12 eine Ausschreibung stattfindet, gilt dieser Anhang zusammen mit der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 95 vom 19. April 1977, Seite 7, veröffentlichten Bekanntmachung als Ausschreibungsbekanntmachung der betreffenden Interventionsstellen.

(2) Die ungesalzene Butter muß aus frischem, süßem, pasteurisiertem Rahm hergestellt worden sein und darf weder färbende Stoffe noch Neutralisierungsmittel enthalten.

Die Butter darf keinen Fremdgeruch an sich haben und muß von einheitlicher Struktur sein.

Die Butter muß folgenden technischen Spezifizierungen entsprechen:
— Fettgehalt: mindestens 82 %,
— Wassergehalt: höchstens 16 %,
— Gehalt an fettfreier Trockenmasse: höchstens 1,5 %,
— pH-Wert zwischen 6 und 6,7.

Die Verpackung muß Artikel 5 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 685/69 entsprechen.
Die Butter muß bei einer Temperatur von zwischen − 18 °C und − 10 °C (0 °F und 14 °F) befördert werden.
Hefe- und Schimmelpilze: weniger als 20 pro Gramm.

(3) Die Lieferung fob gilt als durchgeführt und die Risiken gehen vom Zuschlagsempfänger auf den Begünstigten über, sobald die Erzeugnisse tatsächlich in dem für die Lieferung bestimmten Einladehafen über die Reling des Schiffes gehoben wurden.